

**2531/AB**  
**vom 07.03.2019 zu 2548/J (XXVI.GP)** bmvrdj.gv.at

Bundesministerium  
 Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

**Dr. Josef Moser**  
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0003-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2548/J-NR/2019

Wien, am 7. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Jänner 2019 unter der Nr. **2548/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Uni Wien Studie für Strafrechts-Taskforce“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- 1. *Wie lautet der genaue Auftrag für die Studie?*
- 2. *Welchen Gegenstand umfasst die Studie?*
- 3. *Welchen präzisen Fragestellungen ging diese Studie nach? (Bitte um detaillierte Auflistung der beauftragten Fragestellungen)*

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat die Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie, mit Werkvertrag vom 3. Mai 2018 mit der Erstellung einer Studie zum Thema „Untersuchung der Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017“ beauftragt. Gegenstand dieser Studie war die detaillierte Untersuchung der Strafenpraxis in Österreich im Bereich der Körperverletzungsdelikte (§§ 80 bis 87 StGB) und der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 218 StGB).

Ziel der Studie war es, mögliche Veränderungen der Strafenpraxis in Österreich in den letzten zehn Jahren unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen, vor allem des Strafrechtsänderungsgesetzes (StRÄG) 2015 und der Strafgesetznovelle 2017, in diesem Bereich sichtbar zu machen. Zu diesem Zweck wurden die Daten der jährlich publizierten und öffentlich zugänglichen polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistiken ausgewertet.

**Zur Frage 4:**

- *Wer legte die Fragestellung für die Studie fest? (Bitte um detaillierte Auflistung nach den beauftragten Fragestellungen)*

Der Gegenstand der Studie (woraus sich die Fragestellungen ableiten) wurde vom Leiter der Kommission Strafrecht, Generalsekretär und Sektionschef Mag. Christian Pilnacek, festgelegt.

**Zur Frage 5:**

- *Zu welchen Ergebnissen gelangte diese Studie? (Bitte um detaillierte Angabe gestaffelt nach den beauftragten Fragestellungen)*

Wesentliche Ergebnisse der Studie:

**a) Niedrigere Verurteilungsquote**

Für den Untersuchungszeitraum 2008 bis 2017 hat sich die Verurteilungsquote für alle Delikte von 16% auf 11% verringert. Bei Körperverletzungsdelikten gemäß §§ 83 bis 88 StGB ist diese von 11% auf 6% zurückgegangen, bei fahrlässigen Tötungen nach §§ 80 und 81 StGB schwankt die Verurteilungsquote zwischen 25% und 48%, bei Sexualdelikten nach §§ 201 bis 218 StGB ist sie seit 2010 tendenziell rückläufig und lag zuletzt bei 14%. Diese zuletzt genannte Verringerung ist aber nicht auf einen Rückgang an Verurteilungen, sondern auf einen steilen Anstieg der ermittelten Tatverdächtigen zurückzuführen. Beinahe drei Viertel des Anstiegs sind dabei auf einen Anstieg von Tatverdächtigen zurückzuführen, die wegen § 207a StGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger) und § 218 StGB (Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen) registriert wurden. Beim letztgenannten Delikt ist die Steigerung wahrscheinlich zu einem Großteil auf die mit 1. Jänner 2016 wirksam gewordene Einführung von § 218 Abs. 1a StGB (Verletzung der Würde durch intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle) zurückzuführen.

Hinsichtlich der Zahl der Verurteilungen sind bei Delikten gegen Leib und Leben die Verurteilungen seit 2008 um 45% und bei Vermögensdelikten um 26% gesunken. Demgegenüber ist die Zahl der Verurteilungen wegen eines Delikts gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von 2008 auf 2017 um 2% gestiegen.

b) Verschiebung der Anteile der einzelnen Strafarten in Richtung Freiheitsstrafen

Im Untersuchungszeitraum 2008 bis 2017 ist in Österreich die Zahl der Verurteilungen nach dem führenden Delikt um ein Fünftel zurückgegangen. Während Geldstrafen überproportional um 38% gesunken sind, hat die Zahl der Freiheitsstrafen nur um ein Zehntel abgenommen. Teilbedingte Strafen, d.h. solche die zum Teil bedingt unter Setzung einer Probezeit und zum anderen Teil unbedingt verhängt werden, nach § 43a Abs. 2 StGB sind (bei deutlich geringeren absoluten Zahlen) seit 2008 um rund die Hälfte gestiegen. Diese Entwicklungen führten zu einer Verschiebung der Anteile der einzelnen Strafarten in Richtung Freiheitsstrafen und damit nach dem Stufenbau der Strafen zu einer Verschärfung der Strafenpraxis.

Während der Anteil der Geldstrafen an allen Verurteilungen von 37% im Jahr 2008 auf 28% im Jahr 2017 gesunken ist, hat sich der Anteil der Freiheitsstrafen von 59% auf 65% erhöht. Teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB sind von 2 auf 4% gestiegen, sonstige Reaktionen von 2 auf 3%.

c) Strafenpraxis und Vorverurteilung

Ein Vergleich der Strafenpraxis bei Verurteilungen männlicher Erwachsener ergibt, dass vorbestrafte Personen öfter mit Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Während aber bei Delikten gegen Leib und Leben 2017 der Anteil der Freiheitsstrafen von 30% bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen auf 57% bei vorbestraften männlichen Erwachsenen steigt, ist bei Sexualdelikten lediglich ein Anstieg von 65% auf 74% festzustellen. Bei Vermögensdelikten wurden nicht Vorbestrafte und Vorbestrafte zu 72% mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert. Bei allen Deliktsgruppen sind aber deutliche Unterschiede in der Anwendung der unbedingten Freiheitsstrafe je nach Vorstrafenbelastung zu beobachten. 2017 beispielsweise erhöhte sich der Anteil unbedingt verhängter Freiheitsstrafen von nicht Vorbestraften zu Vorbestraften bei Delikten gegen Leib und Leben von 3% auf 22%, bei Vermögensdelikten von 20% auf 40% und bei Sexualdelikten von 18% auf 40%.

d) Starke regionale Unterschiede der Strafenpraxis

Im Einklang mit früheren Untersuchungen sind regionale Unterschiede der Strafenpraxis festzustellen. Zwar ist in allen Oberlandesgerichtssprengeln (OLG-Sprengeln) bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen die Zahl der (meist unbedingten und teilweise auch teilbedingten) Freiheitsstrafen von 2008 auf 2017 deutlich gestiegen, der

Anwendungsbereich ist aber dennoch höchst unterschiedlich. Im Jahr 2017 lag der Anteil der Freiheitsstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck bei 21%, im OLG-Sprengel Wien bei 78%, wobei der geringe Anteil in Innsbruck auf der dort nur in Ausnahmefällen verhängten bedingten Freiheitsstrafe beruht. Dafür wird in Innsbruck als Hauptstrafart mit knapp über 50% die teilbedingte Geldstrafe verhängt, die in den OLG-Sprengeln Wien und Graz praktisch keine Anwendung findet. Auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen wird im OLG-Sprengel Innsbruck in mehr als der Hälfte aller Fälle noch immer eine unbedingte Geldstrafe verhängt, während im OLG-Sprengel Linz die bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe und in den OLG-Sprengeln Graz und Wien die unbedingte Freiheitsstrafe den größten Anteil einnimmt. Diese deutlichen Unterschiede in der Strafenpraxis spiegeln sich in dieser Ausprägung in der Wiederverurteilungsrate nicht wieder.

e) Veränderung der Strafhöhe

Die Strafhöhe nimmt bei den auswertbaren Strafarten bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten zu. Sie steigt bei Verurteilungen gemäß § 84 StGB (schwere Körperverletzung) und § 87 StGB (absichtliche schwere Körperverletzung) seit 2015 in einem Ausmaß, das den Schluss zulässt, die Erhöhung der Strafdrohungen durch das StRÄG 2015 als (gewichtige) Ursache anzusehen. Im Gegensatz dazu zeigen die Verurteilungen nach den § 80 StGB (fahrlässige Tötung) und § 81 StGB (grob fahrlässige Tötung) keine signifikante Erhöhung der Strafhöhe. Von der durch das StRÄG 2015 eröffneten Möglichkeit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren gemäß § 80 Abs. 2 StGB (Tod mehrerer Menschen) wurde bisher ebenso kein Gebrauch gemacht wie von der Verhängung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe gemäß § 81 Abs. 3 StGB (Tod einer größeren Anzahl von Menschen).

Insgesamt ist für die untersuchten Delikte und die untersuchte Population in den letzten zehn Jahren eine Tendenz zu einer strenger werdenden Strafenpraxis festzustellen, wobei mit den vorgegebenen Strafrahmen in der Regel offenbar durchaus das Auslangen gefunden wird. Bei den im Detail untersuchten Delikten mit einer Grundstrafdrohung von ein bis zehn Jahren Freiheitsstrafe wird sogar die höchste ausgewiesene Strafklasse bei unbedingten Freiheitsstrafen (über fünf Jahre) nur in der Minderheit verhängt.

**Zur Frage 6:**

- *Wer sind die Autoren bzw Autorinnen dieser Studie?*

Die Autoren der Studie sind Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl und Univ.-Ass. Mag. Isabel Haider, LL.M., beide Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- 7. Welche Kosten waren mit dem Auftrag für diese Studie verbunden?
- 8. Aus welchen Mitteln wurden diese Kosten gedeckt?

Für die Durchführung dieser Studie wurde ein fixes Pauschalentgelt in der Höhe von 26.865,94 Euro vereinbart, das aus den dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Bundes bezahlt wurde.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- 9. Weshalb wurde diese Studie noch nicht veröffentlicht? Bitte um Übermittlung der Studie mit der Anfragebeantwortung.
- 10. Wird diese Studie veröffentlicht?
  - a. Wenn ja, wann und wo wird die Studie veröffentlicht?
  - b. Wenn nein, weshalb wird die Studie nicht veröffentlicht?

Die Studie bildete den Ausgangspunkt für die Arbeit der Kommission Strafrecht. Von der Veröffentlichung der Studie vor Abschluss der Arbeit der Kommission wurde abgesehen, um deren Arbeit nicht zu beeinflussen oder Ergebnisse vorwegzunehmen. Der Endbericht der Kommission Strafrecht wurde mit 15. Jänner 2019 fertiggestellt. Die Ergebnisse der Studie sind im Bericht festgehalten. Die komplette Studie findet sich im Anhang des Berichts. Die Veröffentlichung des Berichts und der Studie ist bereits erfolgt (<https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/aktuelles/2019/task-force-strafrecht-18b.de.html>).

Dr. Josef Moser

